



ENTWURF

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom **30. August 2019** und
zum Bildungsplan vom **30. August 2019**

für

Raumausstatterin EFZ / Raumausstatter EFZ **Tapissière-décoratrice CFC / Tapissier-décorateur CFC** **Tapezziera-decoratrice AFC / Tapezziere-decoratore AFC**

Berufsnummer 28420

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Raumausstatterin/Raumausstatter EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am **[Datum]**

erlassen durch OdA Raumausstattung Schweiz am
[Erlassdatum]

aufzufinden unter www.raumausstattung-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	5
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	5
5	Erfahrungsnote	5
6	Angaben zur Organisation	6
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	6
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	6
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	6
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	6
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	6
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	6
6.7	<i>Archivierung</i>	6
	Inkrafttreten	7
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Raumausstatterin / Raumausstatter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom **30. August 2019**. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Raumausstatterin / Raumausstatter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom **30. August 2019**. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 4.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Raumausstatterin EFZ/Raumausstatter EFZ

Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote	Positionen
Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als VPA Gewichtung 50 % Fallnote	Polstern Kommunizieren und Dokumentieren Gewichtung 30 %
	Installieren von Vorhängen oder Vorhangsystemen Montieren von Möbeln und Objekten Gewichtung 15 %
	Belegen von Böden mit textilen Belägen Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien Gewichtung 40 %
	Fachgespräch Gewichtung 15 %
Qualifikationsbereich Berufskennnisse Gewichtung 15 %	Polstern Gewichtung 30 %
	Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen Montieren von Möbeln und Objekten Gewichtung 30 %
	Belegen von Böden mit textilen Belägen Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien Gewichtung 40 %
Qualifikationsbereich Allgemeinbildung Gewichtung 20 % gemäss Verordnung des SBFJ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung	
Erfahrungsnote Gewichtung 15 %	Note Unterricht in den Berufskennnissen

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In der Bildungsverordnung festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 24 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Polstern Kommunizieren und Dokumentieren	30 %
2	Installieren von Vorhängen oder Vorhangsystemen Montieren von Möbeln und Objekten	15 %
3	Belegen von Böden mit textilen Belägen Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien	40 %
4	Fachgespräch	15 %

Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und umfasst alle Handlungskompetenzbereiche.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Polstern, Handlungskompetenzen a1 - a6 (dreifach)
- Mit Kundinnen und Kunden und mit Partnern kommunizieren, Handlungskompetenz f1 (einfach)
- Arbeitsrapporte führen, Handlungskompetenz f2 (einfach)

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen, Handlungskompetenzen b1 - b2 (dreifach)
- Möbel und Möbelteile liefern und bei Kundinnen und Kunden zusammenstellen, Handlungskompetenz c1 (zweifach)

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Belegen von Böden mit textilen Belägen, Handlungskompetenzen d1 - d3 (einfach)
- Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien, Handlungskompetenzen e1 - e3 (einfach)

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3,5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Polstern	60 Min.	30 %
2	Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen Montieren von Möbeln und Objekten	60 Min.	30 %
3	Belegen von Böden mit textilen Belägen Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien	90 Min.	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Position 1 besteht aus folgender Unterposition mit der nachstehenden Gewichtung:

- Polstern, Handlungskompetenzen a1 - a4 (einfach)

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen, Handlungskompetenzen b1 - b2 (einfach)
- Montieren von Möbeln und Objekten, Handlungskompetenz c1 (einfach)

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Belegen von Böden mit textilen Belägen, Handlungskompetenzen d1 - d2 (einfach)
- Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien, Handlungskompetenzen e1 - e3 (einfach)

Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus der Berufsfachschule.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Raumausstatterin EFZ und Raumausstatter EFZ treten am **[Datum Erlass]** in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Selzach, **[Datum]**

OdA Raumausstattung Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....
Fritz Steffen

.....
Walter Pretelli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom **[Datum]** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Raumausstatterin EFZ und Raumausstatter EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	OdA Raumausstattung Schweiz www.raumausstattung-schweiz.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Raumausstatterin EFZ / Raumausstatter EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch